

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Die StEB haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die zu deutlichen Mengeneinsparungen und Prozesskostenreduzierungen geführt haben. Weitere Einsparungen sind vor allem bei der Vergabe von Fremdarbeiten, den Instandhaltungskosten für die Verwaltungsgebäude und den Versandkosten sowie weiteren Optimierungen der internen Prozesse geplant.

Dagegen führen die anstehenden Tarifverhandlungen, steigende Lieferantenpreise und steigende Wiederbeschaffungswerte bei Reinvestitionen und Abschreibungen zu Kostenerhöhungen. Die vorsorgenden Maßnahmen des Instandhaltungskonzeptes vermeiden erhöhte Folgekosten, führen jedoch im Vorfeld zu Instandhaltungskosten. Im Rahmen der Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsleitungen (§ 61 a LWG) wurde parallel die notwendige Sanierung des öffentlichen Kanals geplant.

Auf der Gebühreneinnahmenseite musste weiter ein signifikanter Rückgang der Frischwassermenge von ca. 2,2 % bzw. 1,5 Mio. m³ in der Kalkulation berücksichtigt werden. Dies würde bei konstanten Gebühren zu entsprechend hohen Einnahmeausfällen führen.

Bei der Planung der Umsatzerlöse im Abwasserbereich ist für das Geschäftsjahr 2010 eine durchschnittliche Erhöhung der Gebührensätze für Schmutz- und für Niederschlagswasser in Höhe von 3,74% kalkuliert worden. Somit liegt die Gebühr für Schmutzwasser bei 1,49 €/m³ und für Niederschlagswasser bei 1,28 €/m² befestigte Fläche. Die Gebührenerhöhung entspricht aber nicht der tatsächlichen Mehrbelastung der Gebührenzahler, da diese im Durchschnitt 2,2 % weniger Wasser verbrauchen und somit auch weniger Schmutzwassergebühr zahlen. Ungeachtet der Gebührenerhöhung liegt die Belastung aufgrund des gesunkenen Wasserverbrauchs der privaten Haushalte immer noch unter dem Niveau von 1995.

Aufgrund der erheblichen Belastungen der Haushalte wurden für das Geschäftsjahr 2010 die Abwassergebühren nicht kostendeckend kalkuliert. Die StEB folgen damit dem Grundsatzbeschluss des Verwaltungsrates vom 05.12.2007 über die Ableitung von wirtschaftlichen Planungsgrundlagen auf der Basis eines Liquiditätsgutachtens. Die für das Geschäftsjahr 2010 geplanten Gebühren führen somit zu einer Kostenunterdeckung nach KAG. Die geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung und die bewusste Planung nicht kostendeckender Gebühren darf in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; das KAG ermöglicht den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren.

Die kalkulatorische Unterdeckung bedeutet in der Konsequenz einen dauerhaften Einnahmeverzicht und damit den dauerhaften Verzicht auf liquide Mittel in Höhe der Unterdeckung und der Folge erhöhter Darlehensaufnahmen. Den Darlehen steht ein

gleichwertiges Vermögen gegenüber, so dass die Darlehensaufnahme nicht das Unternehmen gefährdet.

Die alternative Kalkulation einer 100 % Kostendeckung ergibt in der Berechnung kalkulierte Einnahmen in Höhe von 206.236.000,00 €. Dies würde zu einem Gebührensatz von 1,62 € für Schmutzwasser und zu einem Gebührensatz von 1,39 € für das Niederschlagswasser führen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung von 12,7 % gegenüber dem Jahr 2009. Eine Gebühreneinnahme in dieser Höhe würde die Nettoneuverschuldung der StEB kontinuierlich absenken und damit die künftige Kreditbelastung reduzieren. Diese Gebührenerhöhung muss allerdings als unverhältnismäßig angesehen werden und wird deshalb der Kalkulation nicht zugrunde gelegt.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2010 und der Gebührenkalkulation 2009 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2010 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB und dem Rat der Stadt Köln ebenfalls vorgelegt wird.

Inhaltlich wird bezüglich der Gebührenbedarfsberechnung und der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2010 auf die Anlagen 2 – 11 der Vorlage verwiesen.